

## **Satzung**

### **zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 25. September 1990, in der Fassung der 2. Änderung vom 11. August 1997**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674/686), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (BGBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 521), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i.Odw. in ihrer Sitzung am 19. Juni 2006 folgende Satzung zur 3. Änderung der

### **Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 25. September 1990, in der Fassung der 2. Änderung vom 11. August 1997**

beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 4 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

In den Kindergärten Steinmetzstraße, Am See, Hassenroth und Mümling-Grumbach sowie in der Kindertagesstätte Hetschbach wird über das bestehende Angebot hinaus in den Regelgruppen eine Betreuung von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr (ohne Mittagspause) eingerichtet, sofern hierfür ein Bedarf nachgewiesen wird.

Ein Bedarf gilt bei mindestens 10 verbindlichen Anmeldungen als gegeben.

Im Kindergarten Am See wird über das bestehende Angebot hinaus eine Kinderkrippe (2.-3. Lebensjahr) mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr (ohne Mittagspause) eingerichtet, sofern hierfür ein Bedarf nachgewiesen wird.

Ein Bedarf gilt bei mindestens 15 verbindlichen Anmeldungen als gegeben.

#### **Artikel II**

§ 4 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) In den Kindergärten Hassenroth und Mümling-Grumbach wird eine Nachmittagsgruppe angeboten, wenn pro Kindergarten mindestens 10 verbindliche Anmeldungen für eine Ganztagsbetreuung vorliegen.

Sollte der Bedarf nicht erreicht werden, besteht die Möglichkeit, den Kindern einen entsprechenden Platz in der Kindertagesstätte Hetschbach anzubieten.

### Artikel III

§ 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

### Artikel IV

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

#### § 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
  - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HSDG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

**Artikel V**

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft

64739 Höchst i. Odw., den 20. Juni 2006

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Höchst i. Odw.

  
Guth, Bürgermeister

